

**mutares AG**

**Uhlandstraße 3  
80336 München**

**ISIN DE000A0SMH2  
Wertpapier-Kenn-Nr. A0SMH**

**Ordentliche Hauptversammlung**

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

**Freitag, den 25. November 2011, 10:00 Uhr,**

im Konferenzraum im 7. Stock des Alexander Wacker Hauses,  
Prinzregentenstraße 22  
D-80538 München  
stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

eingeladen.

**Tagesordnung**

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft sowie des gebilligten Konzernabschlusses und Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2010/2011 mit dem Bericht des Aufsichtsrates**

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist keine Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 1 vorgesehen.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2010/2011 in Höhe von EUR 231'840,00 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,48 je dividendenberechtigter Stückaktie

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010/2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010/2011 Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010/2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010/2011 Entlastung zu erteilen.

**5. Beschlussfassung über eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln sowie über eine entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 483.000,00 wird aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 207 ff. AktG um € 483.000,00 auf € 966.000,00 durch Umwandlung eines Teilbetrags des in der Bilanz der Gesellschaft zum 31.03.2011 unter „andere Gewinnrücklagen“ ausgewiesenen Betrages in Höhe von € 483.950,05 erhöht.

Der Kapitalerhöhung wird der von dem Abschlussprüfer der Gesellschaft, Deloitte&Touche GmbH, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene und vom Aufsichtsrat am 26.09.2011 festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.03.2011 zugrunde gelegt.

Die Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von 483.000 Stück neuer Stückaktien durchgeführt. Die neuen Aktien stehen den Aktionären im Verhältnis 1 alte Aktie zu 1 neuen Aktie zu.

Die neuen Aktien lauten auf den Inhaber. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des bei ihrer Ausgabe laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt, sofern im Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss über die Gewinnverwendung gefasst ist. Ansonsten sind sie ab dem Beginn des auf ihre Ausgabe folgenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzusetzen.

- b) § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung (Grundkapital) werden mit Wirksamwerden der unter lit. a) beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 966.000,00, i.W. EURO neunhundertsechszigtausend.

(2) Das Grundkapital ist in 966.000 Stückaktien eingeteilt.“

- c) Soweit die unter TOP 6 genannte bedingte Kapitalerhöhung von der Hauptversammlung angenommen worden ist, werden Vorstand und Aufsichtsrat angewiesen, diese Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erst dann beim Handelsregister anzumelden, wenn die unter Nr. 6 der Tagesordnung genannte bedingte Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen worden ist.

6. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2011/I sowie eine entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

**I.**

**Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen**

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 31.12.2015 bis zu 5.685 Bezugsrechte („**Aktienoptionen**“), die insgesamt zum Bezug von bis zu 5.685 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von jeweils EUR 1,00 berechtigen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit einer Laufzeit von jeweils längstens fünf Jahren auszugeben.

Für die Ausgabe der Aktienoptionen und deren Ausübung gilt Folgendes:

a) Kreis der Bezugsberechtigten:

Bezugsberechtigt sind ausschließlich Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft.

Über die Vergabe von Aktienoptionen ist jährlich im Anhang des Jahresabschlusses im Geschäftsbericht unter Angabe der Zahl der begebenen Optionen und der Namen der Begünstigten zu berichten, ebenso über die Zahl der im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Aktienoptionen, gezahlten Ausübungspreise und von Vorstandsmitgliedern zum Geschäftsjahresschluss noch gehaltenen Aktienoptionen.

b) Bezugsbedingungen

Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von jeweils EUR 1,00 gegen Zahlung des nachstehend bestimmten Ausübungspreises. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Gewinnverwendungsbeschluss vorhanden ist, am Gewinn teil.

Die Ausübung kann nur in einer Einheit von mindestens 10 Stück erfolgen.

c) Optionsgebühr

Die Einräumung der Option erfolgt ohne Entgelt.

d) Erwerbszeiträume

Die Begebung von Aktienoptionen ist nur bis zum Ablauf des 31.12.2015 möglich. Sie hat in mindestens zwei Jahrestanchen zu erfolgen, wobei keine Tranche mehr als 75 % des Gesamtvolumens umfassen darf. Tag der Begebung ist der Tag der Annahme der Option durch den Berechtigten.

#### e) Wartezeit und Ausübungszeiträume

Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf von vier Jahren nach Ausgabe ausgeübt werden (Wartefrist).

Vor einer Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG können die Aktienoptionen jederzeit außerhalb der unten festgelegten Sperrfristen ausgeübt werden. Ab einer Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG können die Aktienoptionen nur innerhalb eines Ausübungszeitraums von zwei Wochen ausgeübt werden, beginnend jeweils mit einem öffentlichen Berichtstermin der Gesellschaft. Solche Berichtstermine sind der Tag der Vorstellung des Jahresabschlusses, des Neunmonatsberichts, des Quartalsberichts, der Tag der Bilanzpressekonferenz und der Tag der Hauptversammlung. Sie werden den Optionsinhabern durch Aushang in den Geschäftsräumen der Gesellschaft mitgeteilt.

In folgenden Zeiträumen können Optionen nicht ausgeübt werden (Sperrfristen):

aa) vom Nachweisstichtag (Record Date) einer Hauptversammlung bis zum 3. Bankarbeitstag nach der jeweiligen Hauptversammlung;

bb) in den letzten zwei Wochen vor Geschäftsjahresende;

cc) soweit die Aktien der Gesellschaft börsennotiert i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG sind: ab dem Tage, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten durch Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern bekannt gibt bis zu dem Tage, an dem die so bezogenen Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse, an der die Aktien der Gesellschaft eingeführt wurden, erstmals amtlich ex Bezugsrechte notiert wurden.

Fällt ein Ausübungszeitraum mit einem Zeitraum gemäß lit. aa) bis cc) zusammen, beginnt der betreffende Ausübungszeitraum mit dem auf das Ende des in lit. aa) bis cc) festgelegten Zeitraums folgenden Tages.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, den Optionsberechtigten Beschränkungen hinsichtlich der Weiterveräußerung der Bezugsaktien im Interesse einer angemessenen Kurspflege aufzuerlegen (insbesondere Vertragsstrafen, Haltefristen).

#### f) Erfolgsziele

aa) Ab einer Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG können Aktienoptionen nur ausgeübt werden, soweit der Schlusskurs der Aktie im elektronischen Handel des Börsenplatzes, an dem sie zum Handel zugelassen sind, am Vorhandelstag des Ausübungstags – bereinigt um etwaige zwischenzeitliche Dividendenausschüttungen –, mindestens 110% des Börsenkurses bei Ausgabe der Aktienoptionen betragen hat.

bb) Soweit die Aktien der Gesellschaft bei Optionsausgabe noch nicht börsennotiert i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG waren, wohl aber bei Optionsausübung, tritt an die Stelle des Börsenkurses bei Ausgabe der Aktienoptionen im Sinne vorstehender lit. aa) der Eröffnungskurs der Aktie im elektronischen Handel des Börsenplatzes, an dem sie zum Handel zugelassen wurden, am ersten Tag der Börsennotierung i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG.

Sind zum Zeitpunkt der Ausgabe einer weiteren Tranche von Aktienoptionen die Aktien der Gesellschaft börsennotiert i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG, so steht für die Ausübung der Aktienoptionen aus den vorherigen Optionstranche die Zulassung der Aktien zum Handel (Börsennotierung i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG) dem Erreichen der 110 %-Grenze gleich.

cc) Sind die Aktien der Gesellschaft weder bei Ausgabe noch bei Ausübung der Aktienoptionen börsennotiert i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG, so gilt die Regelung unter lit. aa) entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schlusskurses der entsprechenden Handelsplattform (z.B. Freiverkehr) tritt.

#### g) Ausübungspreispreis

Der Ausübungspreis beträgt EUR 33 je Aktienoption. Der Ausübungspreis kann gem. lit. j angepasst werden.

#### h) Laufzeit / sonstige Ausübungsvoraussetzungen

Insgesamt haben die Aktienoptionen eine Laufzeit von jeweils fünf Jahren ab dem Ausgabetag; anschließend verfallen sie ersatzlos.

Die Aktienoption kann nur während ihrer Laufzeit und nur dann ausgeübt werden, wenn der Optionsinhaber bei Ausübung noch Mitglied des Vorstands der Gesellschaft ist. Anderenfalls verfallen die Optionsrechte unabhängig vom Grund der Beendigung dieses Organverhältnisses.

Aktienoptionen, für die im Zeitpunkt der Beendigung dieses Organverhältnisses die Wartefrist nach Buchstabe e) bereits abgelaufen ist, können unter Berücksichtigung der für eine Ausübung nach Buchstabe e) festgelegten Sperrfristen noch binnen einer Nachlauffrist von einem Monat nach der Beendigung der Organstellung ausgeübt werden. Diese Aktienoptionen erlöschen mit Ablauf der Nachlauffrist, sofern sie nicht bis dahin ausgeübt worden sind.

Für den Todesfall oder den Ruhestand, ebenso für Härtefälle können anderweitige Sonderregelungen durch den Aufsichtsrat getroffen werden.

#### i) Übertragbarkeit

Aktienoptionen sind nicht übertragbar, soweit die Übertragung nicht zur Erfüllung von Vermächnissen oder im Rahmen einer Erbauseinandersetzung erfolgt. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Gesellschaft.

#### j) Verwässerungsschutz

Im Fall von Kapitalerhöhungen gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch aufgrund eines genehmigten oder eines bedingten Kapitals, ist der Bezugspreis nicht anzupassen. Gleiches gilt bei Sonderausschüttungen.

Die Bedingungen für die Aktienoptionen können eine Anpassung der Bezugsrechte für den Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Kapitalherabsetzung, im Falle einer Neustückelung der Aktien (Aktiensplit) und Zusammenlegung von Aktien vorsehen; dies gilt auch für den Fall, dass die in TOP 5 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln beschlossen wird, damit der Ausübungspreis bezogen je Aktie vor und nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wirtschaftlich identisch ist. Auch im Falle einer Anpassung entspricht der Ausübungspreis mindestens dem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft (§ 9 Absatz 1 AktG).

k) **Begrenzungsmöglichkeit (Cap)**

Der Aufsichtsrat hat in den Bedingungen für die Aktienoptionen eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen vorzusehen.

l) **Weitere Regelungen**

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen und der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen festzulegen.

## **II.**

### **Bedingtes Kapital, Satzungsänderung**

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um EUR 5.685,00 durch Ausgabe von bis zu 5.685 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. November 2011 gemäß vorstehender Ziffer I gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte, die im Rahmen der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. November 2011 gemäß vorstehender Ziffer I begeben werden, von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Gewinnverwendungsbeschluss vorhanden ist, am Gewinn teil.

§ 3 der Satzung wird um einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 5.685,00 durch Ausgabe von bis zu 5.685 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. November 2011 gemäß dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 6 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte, die im Rahmen der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. November 2011 gemäß dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 6 begeben werden, von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Gewinnverwendungsbeschluss vorhanden ist, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 3 Abs. 7 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Bezugsrechten.“

### **III. Handelsregisteranmeldung**

Soweit die unter TOP 5 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln von der Hauptversammlung beschlossen wird, werden Vorstand und Aufsichtsrat angewiesen, die Schaffung des Bedingten Kapitals 2011/I sowie die entsprechende Satzungsänderung beim Handelsregister zuerst anzumelden und zur Eintragung zu bringen, bevor die in Ziffer 5 der Tagesordnung vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Handelsregister eingetragen wird.

#### **7. Beschlussfassung über Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2011/I mit der Möglichkeit eines Ausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre sowie eine entsprechende Satzungsänderung**

Um der Verwaltung einen Handlungsspielraum zu geben, soll ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2011/I) geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

#### **I. Schaffung des Genehmigten Kapitals 2011/I**

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. November 2016 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 322.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 322.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/I).

Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen in folgenden Fällen auszuschließen:

a) Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis (einschließlich Notierung im Freiverkehr) nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt

der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, welche zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; oder

b) zur Vermeidung von Spitzenbeträgen.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2011/I zu ändern.

## **II. Satzungsänderung**

§ 3 der Satzung wird um einen neuen Absatz 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. November 2016 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 322.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 322.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/I).

Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen in folgenden Fällen auszuschließen:

a) Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis (einschließlich Notierung im Freiverkehr) nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, welche zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; oder

b) zur Vermeidung von Spitzenbeträgen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2011/I zu ändern.“

### **III. Handelsregisteranmeldung**

Soweit die unter TOP 5 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln von der Hauptversammlung beschlossen wird, werden Vorstand und Aufsichtsrat angewiesen, die Schaffung des Genehmigten Kapitals 2011/I sowie die entsprechende Satzungsänderung beim Handelsregister erst dann anzumelden, wenn die in Ziffer 5 der Tagesordnung vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Handelsregister eingetragen worden ist.

#### **Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss:**

a) In der Satzung enthaltenes genehmigtes Kapital und Anlass für die Ergänzung:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Verwaltung zur Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft auf Grundlage eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2011/I) zu ermächtigen.

Die bestehende Ermächtigung hat nur noch eine begrenzte Laufzeit. Um der Gesellschaft die dauerhafte nötige Flexibilität einzuräumen, soll das neue Genehmigte Kapital 2011/I geschaffen werden, welches die Verwaltung der Gesellschaft ermächtigt, bis zum 25. November 2016 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 322.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 322.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/I).

b) Neues Genehmigtes Kapital 2011/I und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft:

Insgesamt soll ein neues Genehmigtes Kapital 2011/I bis zu einer Höhe von EUR 322.000,00 geschaffen werden. Das Genehmigte Kapital ermöglicht dem Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 322.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, unter besonderen Voraussetzungen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen (dazu unten c.). Die Ermächtigung soll bis zum 25. November 2016 (einschließlich) erteilt werden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2011/I soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf kurzfristig auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen reagieren zu können. Gerade in der aktuellen volkswirtschaftlichen Situation ist ein schnelles und flexibles Instrument zur Finanzierung erforderlich und im Interesse der Gesellschaft sowie aller Aktionäre (z.B. zur Ermöglichung einer Akquisition und zur Beschaffung von Liquidität). Es soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zukünftig möglich sein, jederzeit neues Eigenkapital für die Gesellschaft zu beschaffen und Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen, gegen Gewährung von Aktien zu erwerben. Ein solcher Vorratsbeschluss ist sowohl national als auch international üblich.

Zur Höhe des vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2011/I (34,4 % des zukünftigen Grundkapitals nach Eintragung der gemäß TOP 5 zu beschließenden Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) ist anzumerken, dass dies dem gesetzlichen Rahmen entspricht. Auch zusammen mit dem bereits bestehenden Genehmigten Kapital wird 50% des zukünftigen Grundkapitals nach Eintragung der gemäß TOP 5 zu beschließenden Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht überschritten.

c) Ausschluss des Bezugsrechts:

Der Beschlussvorschlag sieht eine Ermächtigung zum Ausschluss des bei Ausnutzung von genehmigtem Kapital grundsätzlich bestehenden Bezugsrechts der Aktionäre für bestimmte, im Beschlussvorschlag im Einzelnen aufgezählte Zwecke vor:

Die Verwaltung wird bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen in einer Höhe bis zu maximal insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt, wobei der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis (einschließlich Notierung im Freiverkehr) der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten darf. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals wird die Verwaltung diejenigen Aktien anrechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, aus denen sich diese Rechte ergeben, während der Laufzeit der Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Die Gesellschaft wird durch diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses in die Lage versetzt, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse bzw. im Freiverkehr zu erwerben.

Der Vorstand soll auch im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2011/I ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für die Verwertung von Aktienspitzen ist erforderlich, um bei einer Kapitalerhöhung in jedem Fall ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können, und dient also nur dazu, die Ausnutzung des genehmigten Kapitals mit runden Beträgen zu ermöglichen. Spitzen entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrags der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die Aktionäre verteilt werden können. Ohne diese Ermächtigung würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die Kosten eines Bezugsrechtshandels für die Aktienspitzen stehen in keinem Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre. Die durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für die Spitzen entstandenen bezugsrechtsfreien neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse bzw. Freiverkehr (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Aktienspitzen gering.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats soll das Bezugsrecht auch bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Der Verwaltung soll es möglich sein, jederzeit Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen, neue Technologien, weitere Produkte oder Produktkandidaten gegen Gewährung von Aktien zu erwerben. Die Gesellschaft überlegt, ohne jedoch konkrete Akquisitionen im Auge zu haben z.B. Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen, zu erwerben, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, ihre Finanzposition zu verbessern und ihre Ertragskraft zu steigern. In Zeiten knapper eigener Finanzressourcen und erschwelter Fremdmittelbeschaffung stellt die Verwendung von Aktien aus genehmigtem Kapital hierfür häufig die einzig sinnvolle Gegenleistung dar. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft aus genehmigtem Kapital als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, Erwerbchancen schnell und flexibel zu nutzen. Da ein solcher Erwerb zumeist kurzfristig erfolgt, kann er in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden; auch für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung fehlt in diesen Fällen wegen der gesetzlichen Fristen regelmäßig die Zeit. Es bedarf hierfür vielmehr eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – allerdings stets nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

d) Bericht des Vorstands die Pläne zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011/I:

Konkrete Pläne der Gesellschaft zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011/I bestehen derzeit nicht.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011/I berichten.

#### 8. Vergütung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ab dem Geschäftsjahr 2010/2011 bis auf Weiteres für seine Tätigkeit eine jährliche Vergütung von EUR 7.500,00 zuzüglich etwaig anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, die entsprechend (ggf. anteilig) zum 31.03 eines Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Aufsichtsrat fällig und vom Aufsichtsratsmitglied in Rechnung zu stellen ist. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält eine um 100 % höhere Vergütung.

#### 9. Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2011/2012

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte&Touche GmbH, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2011/2012 zu bestellen.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich (i) vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und (ii) der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen.

Die **Anmeldung** muss der Gesellschaft in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache unter der unten genannten Adresse zugehen.

Der **Nachweis des Anteilsbesitzes** hat entsprechend der Satzung durch einen in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut zu erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich dabei auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, also auf den

**04. November 2011**  
(0:00 Uhr),

zu beziehen. Die Bedeutung des Stichtags für den Nachweis des Anteilsbesitzes wird unten gesondert erläutert. Wird der Nachweis des Anteilsbesitzes nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am

**18. November 2011**  
(24:00 Uhr),

unter der Adresse

mutares AG  
– Frau Susanne Staudt –  
Uhlandstrasse 3  
D-80336 München

Telefax: +49 (0)89-9292776 - 22

zugegangen sein. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes wird in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Nach fristgerechter Anmeldung einschließlich Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt bzw. am Versammlungsort hinterlegt.

### **Bedeutung des Nachweisstichtags (Record Date)**

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn Sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine evtl. Dividendenberechtigung.

### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten – z.B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären – ausüben lassen. Auch im Falle einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich (siehe oben „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“). Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG oder nach § 135 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG in Textform (§ 126 b BGB) zu erteilen. Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts können jedoch auch durch Telefax oder in Form des § 126 a BGB erteilt werden.

Der Widerruf einer Vollmacht und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG ebenfalls der Textform (§ 126 b BGB). Der Widerruf einer Vollmacht und der Nachweis der Bevollmächtigung können aber auch durch Telefax oder in der Form des § 126 a BGB erfolgen.

**Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Das Vollmachtsformular wird den Aktionären auf schriftliches Verlangen zugesandt.**

Für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach § 135 AktG oder nach § 135 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Person oder Institution besteht ein Formerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung. Möglicherweise verlangt jedoch in diesen Fällen ein zu Bevollmächtigender eine besondere Form der Vollmacht, da er diese gemäß § 135 Abs. 1 Satz 2 AktG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 135 Abs. 8 oder §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG) nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

### **Ergänzung der Tagesordnung**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht 24.150 Aktien) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss spätestens bis zum

**31.Oktober 2011**  
(24:00 Uhr),

zugehen. Dabei soll folgende Adresse verwendet werden:

mutares AG  
– Vorstand –  
Uhlandstrasse 3  
D-80336 München

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie Inhaber einer ausreichenden Anzahl von Aktien für die Dauer der gesetzlich angeordneten Mindestbesitzzeit von drei Monaten (§§ 122 Abs. 2, 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG sowie § 70 AktG) sind und diese bis zur Entscheidung über das Verlangen halten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

## **Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie Anfragen**

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Der Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern - soweit diese Gegenstand der Tagesordnung sind - oder von Abschlussprüfern muss jedoch gemäß § 127 Satz 2 AktG nicht begründet werden. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an:

mutares AG  
– Frau Susanne Staudt –  
Uhlandstrasse 3  
D-80336 München

Telefax: +49 (0)89-9292776 - 22

richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse <http://www.mutares.de> veröffentlichen. Dabei werden alle bis zum spätestens

**10. November 2011**  
(24:00 Uhr)

bei der oben genannten Adresse eingehenden Anträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten bzw. Wahlvorschläge zur Wahl des Aufsichtsrats - soweit diese Gegenstand der Tagesordnung sind - sowie zur Wahl des Abschlussprüfers auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

## **Auskunftsrecht**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und nicht ein gesetzliches Recht zur Verweigerung der Auskunft besteht.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

## **Sonstige Hinweise**

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Tagesordnung, der festgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft, der gebilligte Konzernabschluß und Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010/2011 können zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Uhlandstrasse 3, D-80336 München, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

## **Gesamtzahl der Aktien- und Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 483.000. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 483.000 nennwertlose Stückaktien mit insgesamt 483.000 Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

München, im Oktober 2011

mutares AG  
*Der Vorstand*